

Grenzen der Kontrolle

Jugendschutz läßt sich in Online-Diensten kaum durchsetzen

Joachim von Gottberg

Die technische Entwicklung im Bereich neuer Kommunikationsdienste macht dem Jugendschutz das Leben schwer. In der Vergangenheit wußte man immer, wer der Übeltäter war, ob er nun Filme im Kino, Videos oder Fernsehsendungen mit jugendgefährdenden Inhalten anbot. So konnte man den Vertrieb oder die Verbreitung beschränken oder notfalls verbieten. Aber das wird in Zukunft immer schwieriger.

Das Internet ist ein Segen für alle, die mit Informationen jeglicher Art arbeiten oder sich einfach nur informieren wollen. Literatur, Flugverbindungen, Kontoinformationen, Texte der neuesten Popmusik, das Wetter am Urlaubsort, Gesetze und vieles mehr: Wenn man etwas Geduld hat und mit Suchprogrammen umgehen kann, findet man fast alles.

Aber wo Licht ist, ist auch Schatten. Denn die Technik besetzt keine Moral – wie sollte sie auch. Schon das gute alte Telefondiente Verbrechern, um ihr gesetzwidriges Handeln zu verabreden, so manche Frau wird durch obszöne Anrufer belästigt. Und so tummeln sich auch im Internet Anbieter, die Pornographie, Kinderpornographie, rechtsradikale, rassistische Thesen oder Anleitungen zum Basteln von Bomben verbreiten. Aber während sich das Telefon weitgehend auf die Kommunikation von Mensch zu Mensch beschränkt, ist das Netz öffentlich. Und Suchprogramme ermöglichen, Dateien zu finden, deren Inhalte jenseits der gesellschaftlich akzeptierten Moralvorstellung liegen. Man muß sich allerdings anstrengen; ich selbst bin erst durch die Hilfe meiner Kollegen auf entsprechende Dateien gestoßen. Und sicher ist auch der Ein-

druck, den so manche Medienberichte vermitteln, das Internet sei ein reiner Sündenpfuhl, maßlos übertrieben. Aber es gibt sie, die Bilder, die so manches, was im Printbereich indiziert wurde, in den Schatten stellen.

Regelungen gleich durch zwei Gesetze

Am 4. Juli hat der Bundesrat dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz (IuKDG) zugestimmt, das somit – parallel zum Mediendienste-Staatsvertrag der Bundesländer – am 1. August 1997 in Kraft getreten ist. Das IuKDG enthält das Teledienstegesetz, das in Art. 4 Bestimmungen zum Jugendschutz sowie Verbote für Angebote, die harte Pornographie (§ 184 Abs. 3 StGB) oder Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB) anbieten. Die Verbreitung „einfacher“ Pornographie (§ 184 Abs. 1) ist ebenso wie indizierte Angebote erlaubt, allerdings nur dann, wenn die Angebote verschlüsselt sind und die Decodierung nur erfolgt, wenn der Nutzer sich als Erwachsener ausweisen kann. Das Gesetz erweitert die Kompetenzen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, auch Online-Angebote zu indizieren. Es nimmt darüber hinaus die Online-Anbieter in die Pflicht: Sie müssen, soweit vom Aufwand her zumutbar und technisch möglich, dafür sorgen, daß ihre Angebote nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, und sie notfalls sperren.

Auch nach dem Mediendienste-Staatsvertrag sind verschiedene Angebote unzulässig. Rassenhaß (§ 130 StGB), Gewaltverherrlichung (§ 131 StGB), Kriegsverherrlichung, Pornographie (§ 184 StGB), of-

fensichtlich schwer jugendgefährdende Darstellungen und die Darstellung von leidenden Menschen in einer Weise, die die Menschenwürde verletzt, sind verboten. Angebote, die das geistige, körperliche oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen beeinträchtigen können, dürfen nur zu Zeiten verbreitet werden, in denen die gefährdete Gruppe diese üblicherweise nicht wahrnehmen, oder sie müssen verschlüsselt sein.

Zuständig für die Kontrolle nach dem Mediendienste-Staatsvertrag sind die Obersten Landesjugendbehörden, die zu diesem Zweck eine gemeinsame Stelle einrichten werden. Aufgabe dieser Stelle wird sein, entsprechende Angebote herauszufiltern. Dies geschieht wahrscheinlich zum einen durch stichprobenartige Kontrollen, zum anderen soll eine Suchsoftware entwickelt werden, die systematisch helfen soll, solche Angebote zu finden. Auch Hinweisen aus der Bevölkerung soll nachgegangen werden. Ob diese Stelle tatsächlich so ausgestattet wird, daß sie die Programmfülle bewältigen kann, bleibt abzuwarten.

Wie Folker Hönge in seinem Beitrag richtig ausführt, wird wohl noch zu klären sein, was genau unter das IuKDG und was unter den Mediendienste-Staatsvertrag fällt. Zunächst war vorgesehen, daß die Individualkommunikation im Bundesgesetz geregelt wird, während Angebote, die sich an die Allgemeinheit richten, Sache der Länder sein sollte. Nun ist es wohl so, daß die Länder nur noch für Angebote zuständig sind, die meinungsrelevant sind und die eine redaktionelle Aufbereitung erkennen lassen. So wird Video-on-Demand wohl unter das Bundesgesetz fallen, die Internet-Angebote der Radio- oder Fernsehsender

aber werden z. B. Sache der Länder sein. Bei manchen Angeboten wird man sich wohl streiten. Ob das für die Sache sinnvoll ist, Angebote desselben Netzes durch zwei Gesetze zu regeln, die darüber hinaus verschiedene Regelungen beispielsweise für die Verbreitung von Pornographie vorsehen (das IuKDG erlaubt sie verschlüsselt, nach dem Mediendienste-Staatsvertrag ist sie verboten), erscheint zweifelhaft.

Grenzen der nationalen Gesetzgebung

Ein generelles Problem besteht darin, daß sich beide Gesetze nur gegen Anbieter richten, die ihren Sitz in Deutschland haben. Angebote aus dem Ausland, zu denen die deutschen Provider über das Internet Zugang bieten, können zwar beispielsweise indiziert werden, die Indizierung kann aber rechtlich kaum durchgesetzt werden, wenn die Gesetzgebung des Anbieterlandes eine Indizierung nicht vorsieht. Und nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge gibt es so etwas in keinem Land der Welt. Das gleiche gilt für die Zeiten, von denen man annimmt, daß Kinder oder Jugendliche üblicherweise nicht Online sind: Selbst wenn sich hier alle Nationen einig wären, führt allein die Zeitverschiebung dazu, daß Angebote, die im Land des Anbieters nachts eingespeist werden, bei uns am Tage genutzt werden können.

Noch halten sich die Probleme in Grenzen. So manches jugendgefährdende Angebot bleibt allein aufgrund der Datenmenge, z. B. bei Videospielen, im Netz hängen und führt selbst bei ISDN-Standard zum Abbruch. Außerdem hemmt bei Angeboten aus dem Ausland zumindest bei den Jüngeren die fremde Sprache – meist Englisch – den Nutzen jugendgefährdender Angebote. Darüber hinaus ist der Anteil der unter 18jährigen unter den Netzbenutzern derzeit noch begrenzt. Aber angesichts der zunehmend auf Englisch angebotenen Daten wird die Sprachkompetenz wachsen, die Übertragungssysteme der Zukunft werden höhere Übertragungsraten zulassen, manche Angebote gelangen möglicherweise auch mehrsprachig ins Netz. Internet-Zugang wird bald auch über Fernsehdecoder angeboten, die zumindest nach den Schätzungen der Betreiber die Haushalte früher

oder später erobern werden. Spätestens dann, wenn die übertragungsschwache Telefonleitung durch Kabel- und Satellitenverbindungen ersetzt wird, können mühelos Videofilme per Internet angeboten werden. Die Grenzen zwischen dem traditionellen Fernsehen und den Angeboten über das Internet werden immer fließender werden. Die beiden Gesetze können mit ihren Bestimmungen nur das nationale Angebot beeinflussen. Aber der Vorteil des Internet liegt ja gerade in der Internationalisierung. Deshalb bietet die nationale Gesetzgebung über kurz oder lang nicht mehr als den Tropfen auf dem heißen Stein.

Internationale Mindeststandards notwendig

Sowohl gesetzliche Regelungen als auch Maßnahmen der Selbstkontrolle werden also am ehesten appellative Funktionen haben, ein effektives und kontrollierbares Verbot bestimmter Angebote wird sich angesichts der Strukturen dieser Netze wohl kaum in absehbarer Zeit verwirklichen lassen. Die Verbreitung von unzulässigen Angeboten kann allerdings erschwert werden.

Ein auf unterschiedliche Altersgruppen abgestimmter und differenzierter Jugendschutz, wie er im Kino, auf Video und im Fernsehen vorgenommen wird, ist in den Netzen kaum durchsetzbar. Deshalb sollten sich gesetzliche Regelungen bzw. Selbstkontrolleinrichtungen auf die Angebote konzentrieren, die nach entsprechenden internationalen Konventionen generell als unzulässig eingeschätzt werden. Hieran muß dringend gearbeitet werden. Generell unzulässig sollten nach meiner Auffassung folgende Angebote sein:

- pornographische Darstellungen mit Kindern
- Darstellungen zur Erzeugung sexuellen Lustgewinns in Verbindung mit Gewalt
- grausame Darstellungen mit dem Ziel, die gezeigte Gewalt zu verherrlichen oder zu verharmlosen
- Rassenhaß sowie Aufstachelung zum Haß gegen Minderheiten oder Menschen aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder Religion
- Angebote, die zu Verbrechen, Gewalt oder zum Krieg aufrufen.

Über die Ächtung entsprechender Programme müßte ein internationaler Konsens erzielt werden. Dies kann zunächst auf EU-Ebene geschehen, gleichzeitig auf der Ebene des Europarates (dort ist bereits eine entsprechende Empfehlung in Vorbereitung) sowie auf internationaler Ebene (auch die UNESCO beschäftigt sich bereits mit diesen Themen). Aus deutscher Sicht wäre auch die Ächtung von solchen Angeboten wünschenswert, die nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dies auf internationaler Ebene durchzusetzen ist, da dies selbst in einigen europäischen Staaten als verbotene politische Zensur gelten würde. In den USA wäre ein solches Verbot auf Grund der sehr hohen Bedeutung der „freedom of speech“ ebenfalls nicht durchsetzbar.

Daß ein Teil der aufgeführten Standards bereits im IuKDG und im Mediendienste-Staatsvertrag berücksichtigt sind, ist erfreulich. Allerdings kann die nationale Gesetzgebung nur der erste Schritt sein.

Vereinheitlichung der Jugendschutzkriterien bei internationalen Angeboten

Wenn Fernsehangebote, audiovisuelle Dienste oder Informationsdienste nicht mehr allein auf nationaler Ebene angeboten werden, sondern wenn der Nutzer und der Anbieter in unterschiedlichen Ländern leben oder wenn das Angebot für mehrere Länder bestimmt ist, so machen nationale Kontrollinstanzen und nationale Kriterien dafür, was unter welchen Bedingungen ausgestrahlt werden darf, immer weniger Sinn. Dem Jugendschutz nützt es nichts, wenn ein Jugendlicher in Deutschland beispielsweise für ihn beeinträchtigende Programme über Sender, die in Deutschland zugelassen sind, nicht oder nur unter erschwerten Umständen empfangen darf, er aber gleichzeitig ein ähnliches Programm auf einem anderen Kanal ohne Probleme anschauen kann – und das nur deshalb, weil dieser Kanal seine Angebote aus dem Ausland sendet. Unter den Aspekten einer möglichen jugendbeeinträchtigenden Wirkung ist es unerheblich, aus welchem Land der Welt das Angebot kommt – ausschlaggebend ist, was der Nutzer an seinem Fernsehgerät oder seinem Computer sehen kann.

Es liegt auf der Hand, daß eine europäische oder internationale Regelung an den unterschiedlichen kulturellen und religiösen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten, etwa der EU leicht scheitern kann. Viele Staaten wollen ihre eigene kulturelle Identität nicht zugunsten einer übergeordneten Regelung abgeben. Dem steht faktisch entgegen, daß die Internationalisierung von Medieninhalten zumindest auf der Ebene der Medien früher oder später ohnehin eine Angleichung von Wertmaßstäben herbeiführen wird. Deshalb machen mittelfristig Jugendschutzmaßnahmen nur Sinn, wenn sie auf europäischer oder internationaler Ebene wirksam werden.

Selbstkontrolle ermöglichen

Mindeststandards und Jugendschutzkriterien sind wichtig, sie nützen aber nur, wenn sie auch kontrolliert werden und wenn Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden solche Standards in den verschiedenen Ländern wohl unterschiedlich interpretiert werden. Beispielsweise könnten bei der Kinderpornographie die Vorstellungen darüber, bis zu welchem Alter man von Kindern spricht, je nach Kultur auseinandergehen. Auch die Frage, welche Darstellungen nun tatsächlich Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, ist Interpretationssache. Standards müssen also nicht nur formuliert, sondern sie müssen auch im Hinblick auf ihre Interpretation allmählich vereinheitlicht werden. Dazu braucht man Institutionen, die international zusammenarbeiten.

Ob staatliche Behörden für eine solche Arbeit geeignet sind, erscheint zweifelhaft. Behörden benötigen gesetzliche Grundlagen, deren Anpassung an die Entwicklung des Marktes und der Technik zu lange dauern. Etats für notwendige Maßnahmen lassen sich angesichts von Haushaltslöchern nicht schnell herbeischaffen. Aufgrund des in vielen Ländern bestehenden Zensurverbotes können Behörden nur nach langwierigen Verfahren tätig werden, was angesichts der Geschwindigkeit des Marktes behördliche Maßnahmen oft völlig ineffektiv macht.

Der Kompetenzstreit zwischen Bund und Ländern in der jüngsten Vergangenheit

ist nicht gerade geeignet, die Skepsis gegenüber der Effektivität von Behörden zu zerstreuen. Die scheinbare Lösung – zwei Gesetze für verschiedene Zuständigkeitsbereiche – ist ein Geschenk für Generationen von Anwälten, die in Prozessen klären müssen, unter welches Gesetz welcher Dienst fallen wird. Bis die Sache dann gerichtlich erledigt ist, gibt es die Dienste wahrscheinlich nicht mehr.

Ebenso ist zweifelhaft, ob nun gerade die Indizierung geeignet ist, um gegen jugendgefährdende Inhalte im Internet vorzugehen. Schon allein die Tatsache, daß es nirgendwo auf der Welt ein ähnliches Verfahren oder eine vergleichbare Behörde gibt, wird es erschweren, diese Systematik international durchzusetzen. Völlig sinnlos erscheint die Zuständigkeit der BPjS aber vor allem aufgrund der Länge des Verfahrens. Nach dem GjS darf sie sich nicht selbst auf die Suche nach entsprechenden Angeboten machen, sondern muß warten, bis die antragsberechtigten Stellen tätig geworden sind. Erst dann kann das Verfahren in Gang gesetzt werden, rechtskräftig wird die Indizierung mit der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Im schnellsten Fall vergehen zwei Monate von der Veröffentlichung bis zur Indizierung. Bis dahin dürfen die Inhalte angeboten werden. Und da im Internet die Angebote schnell wechseln, dürfte die Indizierung letztlich niemandem wirklich schaden – außer dem Jugendschutz. Auch wenn die BPjS inhaltlich gute Arbeit leistet, so hätte man zumindest das Verfahren an die Geschwindigkeit des Netzes anpassen müssen.

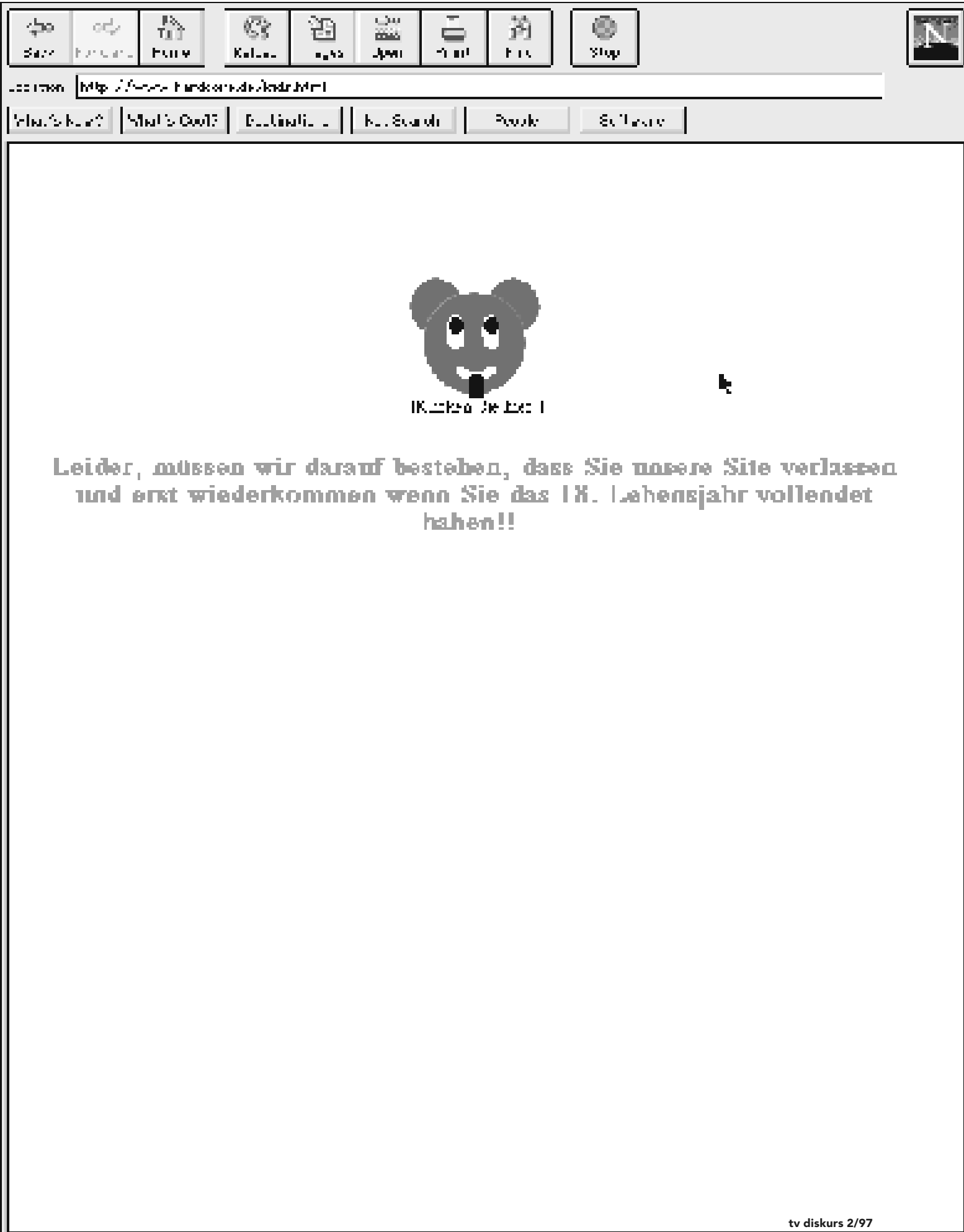
Selbstkontrollmaßnahmen sind für den Bereich der Neuen Dienste effektiver und geraten nicht so schnell in die Nähe staatlicher Vorzensur; seriöse Selbstkontrollmaßnahmen funktionieren erfahrungsgemäß dann, wenn sie in der Fachöffentlichkeit und in der politischen Diskussion kritisch auf ihre Funktionsfähigkeit hin überprüft werden und wenn die Anbieter damit rechnen müssen, daß ein ordnungspolitisches Konzept folgt, sobald Selbstkontrollmaßnahmen als nicht ausreichend angesehen werden. Flankierende Rechtsvorschriften sind sinnvoll, wenn sie eindeutig auf das Konzept der Selbstkontrolle abgestimmt sind.

Das Problem: Selbstkontrolle kann etwas sehr Unterschiedliches bedeuten. In vielen Fällen bedeutet Selbstkontrolle, daß gar nichts geschieht (vergl. Interview mit Cornelius Crans, Seite 28). Selbstkontrolle kann aber auch gut funktionieren, wenn sie unter wirtschaftlich unabhängiger sachverständiger Aufsicht und einer gewissen Kontrolle durch die Öffentlichkeit stattfindet. Die wirtschaftlichen Interessen dürfen die Arbeit nicht dominieren.

Deshalb sollten gesetzliche Vorschriften, die auf Selbstkontrolle abzielen, an deren Arbeit und Organisationsform gewisse Anforderungen stellen, die auch überprüfbar sein müssen. Man könnte außerdem darüber nachdenken, ob es so etwas wie eine Zulassung für Institutionen der Selbstkontrolle geben sollte, die entweder von Behörden, vielleicht aber auch von einem Verband der Selbstkontrollen erteilt wird. Die Staaten sollten auf Selbstkontrolle setzen, aber dabei sollte auch sichergestellt werden, daß diese funktioniert.

Pädagogische Arbeit notwendig

So wichtig all diese Maßnahmen sind, so wenig können sie Jugendschutz in der Form gewährleisten, wie wir ihn bei den konventionellen Medien umsetzen konnten. Wir müssen, vor allem als Pädagogen, in Zukunft weniger in Richtung Anbieter arbeiten, sondern mehr in Richtung Nutzer. Je weniger das Angebot geregelt werden kann, desto mehr muß der Nutzer in der Lage sein, damit kompetent und kritisch umzugehen. Sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Selbstkontrollrichtungen sollten daher Bemühungen verstärkt werden, den öffentlichen kritischen Diskurs über Medien und ihre Inhalte zu stärken und Konzepte für die Schule und die Jugendbildung zu unterstützen, die auf einen kompetenten Umgang jugendlicher Nutzer mit Medien hinwirken.



The screenshot shows a web browser window with a toolbar at the top containing icons for Back, Forward, Home, Reload, Stop, Print, and Find. The address bar contains the URL <http://www.funkenside.de/box1.html>. Below the address bar are several buttons: "Zurück", "Vorwärts", "Startseite", "Suchen", "Print", and "Stop". The main content area features a cartoon bear character with a speech bubble that says "Kuckoo de Bax I". Below the character, the text reads: "Leider, müssen wir darauf bestehen, dass Sie unsere Site verlassen und erst wiederkommen wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben!!". The browser's status bar at the bottom right displays "tv diskurs 2/97".

http://www.funkenside.de/box1.html

Zurück Vorwärts Startseite Suchen Print Stop

Kuckoo de Bax I

Leider, müssen wir darauf bestehen, dass Sie unsere Site verlassen und erst wiederkommen wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben!!

tv diskurs 2/97